

ENDURO-STAATSMEISTERSCHAFTEN 2013



DATENBLATT

für
den 4. Lauf zur
ENDURO Staatsmeisterschaft

in 9334 Guttaring
am

18.05.2013

DATENBLATT / ENDURO

Punkt 1. Veranstalter

Der Brauchtum- u. Freizeit- Club veranstaltet am 18.05.2013 mit Rennbeginn um 11:00 Uhr eine EU-offene Enduro in Schalkendorf 5, 9334 Guttaring, mit der Bezeichnung Enduro Trophy. Grundlagen sind die Serien-Ausschreibungen folgender Serie (je nach Veranstaltung): Enduro Trophy. Lizenznehmer der OSK mit Motorrädern entsprechend den OSK-Bestimmungen werden zur Österreichischen Enduro-Staatsmeisterschaft 2013 gewertet.

Rahmenveranstaltung: OSK Race Card-Serie.

Punkt 2. Ortsbezogene Details

Der Bewerb wird auf einem Rundkurs von 2h Dauer in Schalkendorf 5, 9334 Guttaring durchgeführt. Für die anderen Bewerbe (Rahmenprogramm) gelten folgende Distanzen: 2h

Punkt 3. Nennung:

Nennungen sind unter gleichzeitiger Einzahlung des Nenngeldes zu richten an Brauchtum u. Freizeit 1. Nennschluss: 18. Mai 2013, 08:00 Uhr, Nenngeld EUR 50,--

Punkt 4. Versicherung:

Die österreichischen Fahrer sind durch ihre Lizenz zu den Summen € 20.000,- im Todesfall, € 25.000,- für bleibende Invalidität und € 18.000,- für Heilungskosten unfallversichert, sofern nicht bereits eine andere Unfallversicherung besteht; weiters sind mit dieser Versicherung Rückholkosten in Höhe von bis zu € 10.000,- gedeckt. Ausländische Fahrer sind über die Lizenz ihrer jeweiligen Föderation unfallversichert.

Der Veranstalter hat Versicherungen zu folgenden Mindestdeckungssummen abgeschlossen:

Haftpflichtversicherung: € 10.000.000,-/€ 5.000.000,- für Personen- und/oder Sachschäden.

Versicherungsklausel: "Nicht gedeckt durch die normale Haftpflichtversicherung".

Unfallversicherung für Offizielle, Journalisten und sonstige Mitwirkende: € 15.000,- für Todesfall oder bleibende Invalidität und € 10.000,- für Heilungskosten.

Punkt 5 Abnahme und Fahrerbesprechung:

Die Abnahme erfolgt am 18.05.2013 an der Anmeldung zu folgenden Zeiten:
von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr

Neben der Lizenz/Race Card sind die Fahrzeugdokumente lt. Meisterschaftstext der OSK vorzulegen.

Die Fahrerbesprechung erfolgt um 10:30 Uhr

Punkt 6 Zeitnahme: Es wird mit Transponderzeitnahme gefahren.

Punkt 7 Offizieller Aushang:

Die offizielle Anschlagtafel für die Resultate, Durchführungsbestimmungen und andere Informationen des Veranstalters befindet sich: im Hofgelände vom Schwarzlbauer.

Punkt 8 Siegerehrung:

Die Siegerehrungen findet in Schalkendorf um 17 Uhr statt.

Folgende Preise gelangen zur Vergabe (*falls nicht vorgesehen, bitte streichen*):

KTM Sachpreise, elf schmiermittel, hirterbier, unior werkzeug

In den anderen Klassen des Rahmenprogrammes werden folgende Preise vergeben:

elf schmiermittel, hirterbier, unior werkzeug

Punkt 9 Offizielle der Veranstaltung:

Sportkommissar: tba

Fahrtleiter: Bachler Peter

Fahrtleiter-Stellvertreter: Pirolt Thomas

Sekretär der Veranstaltung: Pirolt Thomas

Leitender Arzt: Dr. Neunteufel Michael

Rettungsdienst: Rotes Kreuz, Bezirk Stelle St. Veit/Glan
Technische Kommissare: Walch-Jevnik Jörg
Parkchef: tba
Leiter der Streckenfunktionäre: Pirolt Erich
Zeitnahme/Auswertung: Walch-Jevnik Corinna

Gegen Sachrichter ist kein Protest zulässig.

Punkt 10 Protestrecht:

Proteste sind nach den Bestimmungen des Sportgesetzes unter Beischluss der Protestgebühr von € 250,- spätestens 30 Minuten nach Aushang der Ergebnisse beim Fahrtleiter, bei dessen Verhinderung beim Sportkommissar, einzubringen.

Punkt 11 Haftungsausschluss:

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die OSK, deren Offizielle, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Offiziellen und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der OSK, deren Offiziellen, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der "Parteien".

Punkt 12 Schiedsvereinbarung:

- a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der OSK bzw. deren Offiziellen, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der OSK bzw. deren Offiziellen mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er

sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen Anderen ersetzen.

- d) Ernennet eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
- e) ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzurufen.
- f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
- g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsstarifs zu entlohnen.
- h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
- i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

Sonstiges:

Zusatzinformation für alle Veranstalter:

Das Nennformular der Veranstaltung kann individuell und den Anforderungen des Veranstalters entsprechend gestaltet werden.

Am Ende des Nennformulars ist jedoch ausnahmslos der untenstehende Textteil vollinhaltlich aufzunehmen. Durch die Unterschrift von Bewerber und Fahrer ist sodann die zustimmende Kenntnisnahme zu bestätigen.

Ich nehme den Haftungsausschluss / in Artikel 11 der Ausschreibung und die Schiedsvereinbarung in Artikel 12 der Ausschreibung ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis und erkläre mich vollinhaltlich damit einverstanden; ebenso wie mit sämtlichen anderen Punkten der Ausschreibung. Der Ausschreibungstext (Seiten 1–9 Standard & 1–4 Datenblatt) liegt mir vor.

Unterschrift Bewerber

Unterschrift Fahrer

Ort/Datum

Genehmigungsvermerk der OSK:

Genehmigt
in Verbindung mit dem Schreiben der OSK vom 17.04.2013
unter der Eintragungs-Nr. EN 02/2013

Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club
Oberste Nationale Sportkommission für den Motorsport

Der Präsident
Prim. Univ.-Prof. Dr. Harald Hertz